

ORDNUNG FÜR DAS PRAXISPROJEKT

Diese Ordnung ist Teil der Studien- und Prüfungsordnung. Sie regelt das Praxisprojekt für Studenten/Studentinnen des Fachbereichs Wirtschaft, Studiengang Regionalmanagement (B.A.), der Fachhochschule Eberswalde.

§ 1 (Praxisprojekt, Partner)

- (1) Während des Studiums findet ein Praxisprojekt statt, das im sechsten Semester durchgeführt wird.
- (2) Es besteht aus der praktischen Tätigkeit (Praxisprojekt) und dem begleitenden Projektseminar. Das Praxisprojekt wird unter Betreuung der Fachhochschule Eberswalde in geeigneten Betrieben der Wirtschaft, bei Behörden oder sozialen Einrichtungen - im folgenden Unternehmen/Einrichtungen genannt - durchgeführt.
- (3) Über die Eignung der Betriebe, Behörden und Einrichtungen für die Durchführung des Praxisprojekts entscheidet die/der vom Fachbereichsrat ernannte Praktikumbeauftragte.

§ 2 (Ziel des Praxisprojekts)

Ziel des Praxisprojekts ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des im Studium erworbenen Wissens sollen Kenntnisse und Erfahrungen der Praxis vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung des Unternehmens/der Einrichtung ermöglicht werden.

§ 3 (Verantwortung des Fachbereichs)

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Professor/eine Professorin als Verantwortlichen für die Durchführung des Praxisprojekts.
- (2) Zu den Aufgaben des Beauftragten für das Praxisprojekt gehört unter anderem die Koordination aller im Zusammenhang mit dem Praxisprojekt auftretenden Fragen, insbesondere der Abschluss der Verträge.
- (3) Die Betreuung der Studenten/Studentinnen während des Praxisprojekts erfolgt je nach Einsatzgebiet von den für das Einsatzgebiet fachlich zuständigen Professoren/Professorinnen.

§ 4 (Status der Studenten/Studentinnen)

Während des Praxisprojekts bleibt der Student/die Studentin Mitglied der Fachhochschule mit allen Rechten und Pflichten. Er/Sie ist auch verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen des Unternehmens der Einrichtung und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für das Unternehmen geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 5 (Dauer des Praxisprojekts)

- (1) Das Praxisprojekt umfasst einen Zeitraum von 12 Wochen für das Praxisprojekt und 2 SWS für das begleitende Seminar.
- (2) Eine Unterbrechung des Praxisprojekts ist nur in zwingenden Fällen mit Zustimmung des Beauftragten möglich. Ausfallzeiten sind nachzuholen. Durch Krankheit bedingte Ausfallzeiten - soweit sie einen Zeitraum von insgesamt fünf Tagen nicht übersteigen - müssen nicht nachgeholt werden, sofern der Beauftragte zustimmt.
- (3) Ausnahmen bedürfen sowohl der Zustimmung des Unternehmens/der Einrichtung als auch des Prüfungsausschusses, der dazu den Beauftragten anhört.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit bestimmt sich nach der Arbeitszeit des Unternehmens/der Einrichtung.
- (5) Ein Wechsel des Unternehmens/der Einrichtung bedarf der Genehmigung des Beauftragten. Er ist nur im besonderen Ausnahmefall und einmalig möglich.

§ 6 (Vertrag)

- (1) Der Student/die Studentin bewirbt sich selbständig bei einem Unternehmen/einer Einrichtung, wobei der Baufragte entsprechende Unterstützung gewährt.
- (2) Er/sie schliesst vor Beginn des Praxisprojekts mit dem Unternehmen/der Einrichtung einen Vertrag (Anlage a) ab.
- (3) Der vom Studenten/der Studentin sowie des potentiellen Unternehmens unterzeichnete Vertrag ist vor Antritt des Praxisprojekts an den Beauftragten zu senden.

§ 7 (Anerkennung des Praxisprojekts)

- (1) Binnen 6 Wochen nach Abschluss des Praxisprojekts hat der Student/die Studentin einen zeitlich gegliederten Bericht, aus dem Inhalt, Ablauf der Tätigkeit in dem Unternehmen/der Einrichtung sowie eine betriebswirtschaftliche Analyse dieser Tätigkeit ersichtlich sind, beim Dekanat des Fachbereichs Wirtschaft einzureichen (Anlage B).
- (2) Auf der Grundlage des Berichtes sowie dem von dem Unternehmen/der Einrichtung eingereichten Zeugnis (Anlage C oder ein gleichwertiges Zeugnis), entscheidet der Beauftragte innerhalb von 2 Monaten über die Anerkennung der erfolgreichen Ableistung und erteilt das Prädikat „mit Erfolg/ohne Erfolg durchgeführt“.
- (3) Gegen den Entscheid des Beauftragten kann der Student/die Studentin binnen 14 Tagen Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.
- (4) Wurde das Ziel nicht erreicht, ist das Praxisprojekt zu wiederholen.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss statt einer Wiederholung Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung das Praxisprojekt als „mit Erfolg durchgeführt“ anerkannt wird.
- (6) Konnte der Student/die Studentin auch nach einmaliger Wiederholung das Praxisprojekt nicht mit dem Prädikat „mit Erfolg durchgeführt“ abschliessen, ist es endgültig nicht bestanden und ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im Studiengang Bachelor of Regionalmanagement ist nicht mehr möglich.

§ 8 (Inkrafttreten)

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.